

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Lörrach – FB Umwelt	2
A.2	Landratsamt Lörrach – FB Landwirtschaft und Naturschutz	3
A.3	Landratsamt Lörrach – FB Brand- und Katastrophenschutz	6
A.4	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht.....	7
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	<i>7</i>
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung	9
A.7	naturenergie-netze	10
A.8	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	10
A.9	Stadt Lörrach – FB Stadtplanung.....	11
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd	11
B.2	badenovaNETZE GmbH	11
B.3	Vodafone West GmbH	11
B.4	Stadt Weil am Rhein	11
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	11
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	11
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	11
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	11
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.....	11
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	11
B.12	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	11
B.13	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	11
B.14	Handelsverband Südbaden e.V.	11
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	11
B.16	Abwasserverband Unteres Kandertal	11
B.17	Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach	11
B.18	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal	11
B.19	Eigenbetrieb Wasser ED Netze GmbH NHR-G	11
B.20	Wasserverband Südliches Markgräflerland	12
B.21	Wiesenverband Lörrach	12
B.22	BUND e.V.....	12
B.23	NaBu Landesverband Baden-Württemberg.....	12
B.24	Stadt Rheinfelden	12
B.25	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Bauamt	12
B.26	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – AföO	12
B.27	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Werkhof	12
B.28	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Sozialabteilung	12
B.29	Gemeinde Riehen	12
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal	12
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Lörrach – FB Umwelt (gemeinsames Schreiben vom 20.03.2024)	
	Kommunale Abwasserbeseitigung	
A.1.1	Bezüglich der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers wird derzeit eine Planung erarbeitet, dieses unter Vorschaltung einer Vorbehandlungsanlage über die bestehende Einleitungsstelle Ost des Grundstückseigentümers Naturenergie in den Rhein einzuleiten. Ferner wird untersucht, inwieweit Prozesswasser ebenfalls dort eingeleitet werden kann. Für die Einleitung wird rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Lörrach, FB Umwelt gestellt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ziffer 12.3 der Begründung wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.
A.1.2	Bezüglich der Bauvorschrift 1.6.2. (unbeschichtete Metalldächer und Fassaden) weisen wir darauf hin, dass diese bei Versickerung oder Einleitung in die Regenwasserkanalisation zulässig sind, wenn eine Vorbehandlung mittels speziellem Substrat (Metalldachfilter) erfolgt. Der Bau solcher Dächer darf somit im BP nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings ist der o. g. wasserrechtliche Erlaubnisantrag dann um diese Komponente zu erweitern.	Dem wird gefolgt. Ziffer 1.6.2 der Bauvorschriften wird redaktionell ergänzt und Ziffer 5.5 der Begründung angepasst.
A.1.3	<u>Dränagen</u> Keller und Tiefgaragen sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um die Bauwerke und deren Anschluss an die Regen- oder Schmutzwasserkanäle ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4.7 der Bauvorschriften aufgenommen.
	Wasserversorgung / Grundwasserschutz	
A.1.4	Das Vorhaben liegt im Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung Grenzach-Wyhlen. Nach der derzeitigen fachtechnischen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes, liegt das Vorhaben in Zone III. Gemäß der Baugrunderkundung vom 29.06.2022 kann Grundwasser bei den	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes in Ziffer 3.2 der Bauvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bauarbeiten angetroffen werden. Für die Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, die im Voraus beim Sachgebiet Umweltrecht beantragt werden muss. Gebäudeteile die ins Grundwasser einbinden sind wasserundurchlässig herzustellen.</p>	
A.1.5	<p>Hinweis: Die eingesetzten Maschinen und Geräte dürfen kein Öl oder Treibstoff verlieren. Eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln ist vorzuhalten. Mit Öl verunreinigtes Erdreich ist sofort abzutragen und als Abfall zu entsorgen. Wassergefährdende Stoffe müssen in Auffangbehältern gelagert werden, die den Inhalt aller Lagebehälter zurückhalten können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4.7 der Bauungsvorschriften aufgenommen.</p>
	<p>Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen</p>	
A.1.6	<p><u>Oberflächengewässer</u> Aufgrund der bestehenden versiegelten Flächen hat das Vorhaben keine Beeinträchtigung auf die Gewässerökologie des Rheines. Überflutungen, verursacht durch den Rhein treten nicht auf. Allenfalls Überflutungen durch Starkregen können flächig auftreten. So ist das Vorhaben so zu planen, dass das anfallende Überflutungswasser durch Starkregenereignisse möglichst schadlos abfließen kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis in Ziffer 4.7.3 der Bauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
A.2	<p>Landratsamt Lörrach – FB Landwirtschaft und Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 20.03.2024)</p>	
	<p>SG Naturschutz</p>	
A.2.1	<p><u>Eingriffsregelung:</u> Die Aufstellung des BP „Power-to-Gas Anlage II“ ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. Hierzu wurde durch das Planungsbüro faktorgrün ein Umweltbericht gefertigt. Hierzu nehmen wir noch wie folgt Stellung: Durch die Aufstellung des BP Power-to-Gas II wird eine Ausgleichsfläche des BP Falenberg Ost überplant. Aus diesem Grund wird der Istzustand in der vorliegenden Planung nach dem Wert der Ausgleichsmaßnahme für den BP Falenberg Ost berechnet. Hier sollte auf der nun in Anspruch zu nehmenden Fläche ein Kiesbiotop entstehen, mit Zielarten (ZAK) wie z. B. Manti. Für die Berechnung wird der Biotoptyp 35.62 angenommen, eine ausdauernde Ruderalvegetation</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Im Umweltbericht wird bereits erklärt, dass die im Plangebiet bisher geplante ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte zusätzlich noch eine besondere artenschutzfachliche Funktion besitzt: Sie hat potentielle Habitategnung für seltene pionierbiotopbewohnende Tierarten des Biotopverbundes „Mantis“. Aus diesem Grund wurde der Wert des Planmodules (15 Ökopunkte/m²) um 4 Ökopunkte/m² aufgewertet, sodass ein Ökopunktgrundwert von 19 vorliegt. Dies wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>trockenwarmer Standorte die wie folgt beschrieben ist: Überwiegend von zwei- oder mehrjährigen Pflanzenarten aufgebaute, lückige bis mäßig dichte Bestände. Auf trockenen kiesigen, sandigen oder grusigen Standorten der warmen Tieflagen, vor allem in der Oberrheinebene. Meist hochwüchsige und sehr blütenreiche Bestände (Ordnung Onopordetalia acanthii). Dieser Pflanzengesellschaft sind folgende Pflanzen zuzuordnen: <i>Artemisia absinthium</i>, <i>Berteroa incana</i>, <i>Carduus acanthoides</i>, <i>Cirsium eriophorum</i>, <i>Diplotaxis tenuifolia</i>, <i>Echium vulgare</i>, <i>Melilotus albus</i>, <i>Melilotus officinalis</i>, <i>Onopordum acanthium</i>, <i>Picris hieracioides</i>, <i>Reseda lutea</i>, <i>Rumex thyrsoiflorus</i>, <i>Verbascum densiflorum</i>, <i>Verbascum thapsus</i>.</p> <p>In der E/A Bilanz werden 19 ÖP vorgesehen, ohne dies sonderlich zu begründen. Mit folgender Begründung:</p> <p>Der BP Fallberg Ost wurde bisher noch nicht umgesetzt. Auch die darin festgesetzte und jetzt überplante Ausgleichsmaßnahme wurde noch nicht umgesetzt. Die Annahme von 19 ÖP im Bestand berücksichtigt zwar die geplante und somit potentielle vorhandene Ausgleichsmaßnahme als Biototyp 35.62 aber der Punkteamsatz könnte im optimalsten Fall bis 35 ÖP sein. Eine plausible Begründung für die 19 ÖP ist nicht gegeben. Daher ist das Ökopunktedefizit spekulativ. Andererseits könnte das Planmodul angewandt werden, da die Fläche ja noch nicht umgesetzt ist, sich also in Planung befindet, dann wäre der ÖP-Wert bei 15 und nicht 19.</p> <p>Der vorhabenbezogene BP Power-to-Gas-Anlage II wird nun so dargestellt, dass er die Ausgleichsmaßnahme Fallberg Ost gleich mit ausgleicht, durch interne Maßnahmen und zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen. Hierfür werden ÖP aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto von der Naturenergie verwendet.</p> <p>Die UNB ist weiterhin der Auffassung, dass eine Trennung der beiden BP sinnvoller wäre, wie es in den ersten Stellungnahmen und Mitteilungen an das durchführende Gutachterbüro auch kommuniziert wurde.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, da es sich um eine festgesetzte Ausgleichsmaßnahme im BP Fallenberg Ost handelt, die Änderung zur Nachvollziehbarkeit der</p>	<p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit Bezug zu § 1a Abs. 3 Nr. 6 BauGB ist im Plangebiet als Bestandsbiotop in der Ökopunkte-Bilanz der rechtlich vorgeschriebene Zustand zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um ein im Grünordnungsplan des Bebauungsplanes „Fallberg Ost“ textlich festgesetztes Kiesbiotop. Nur dieses festgesetzte Biotop ist auszugleichen, nicht wie angemerk, zusätzlich die tatsächlich vorhandene Fettwiese. Gemäß Rechtsberatung durch die Anwaltskanzlei Bender, Harrer, Krevet ist dies das korrekte Vorgehen.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß Rechtsberatung durch die Anwaltskanzlei Bender, Harrer, Krevet ersetzt der neue</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausgleichsmaßnahmen entsprechend in den BPs festgesetzt werden muss.	Bebauungsplan „Power-to-Gas-Anlage II“ in seinem Geltungsbereich den Grünordnungsplan (GOP) des Bebauungsplanes „Fallberg Ost“. Eine gesonderte Änderung des Bebauungsplanes „Fallberg Ost“ ist nicht erforderlich.
	Schutzgebiete	
A.2.2	<p><u>Natura 2000</u></p> <p>Ca. 65 m östlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nicht mit einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu rechnen ist. Hierbei wurde die Aussage der FFH-Vorprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Power-to-Gas Anlage“ von 2017 übertragen. Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebietes ausgeht. Die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans ist daher nach § 34 BNatSchG ff zulässig.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	<p><u>Naturschutzgebiet</u></p> <p>Etwa 50 m östlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Altrhein Wyhlen“. Eine Beeinträchtigung wurde nachvollziehbar und plausibel geprüft und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Artenschutzrechtliche Einschätzung:	
A.2.4	Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde methodisch plausibel und nachvollziehbar abgearbeitet. Insbesondere die Ableitung von Art und Umfang der vertieft im Gelände zu untersuchenden Arten ist plausibel und angemessen. Hierzu nehmen wir noch wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	<p><u>CEF-Maßnahme/Fledermäuse</u></p> <p>Für das Habitatpotential Kirschbaum/Asthöhle sollen nach Verschluss und Rodung im Okt./Nov. im darauffolgenden Februar Nistkästen (3 Kästen pro Höhle) für die Fledermäuse angebracht werden.</p> <p>Fledermauskästen werden von vielen Fledermausarten als Ersatz oder Ergänzung für natürliche Baumquartiere angenommen. Das Ausbringen von Fledermauskästen sollte aber niemals die Schaffung natürlicher Baumquartiere ersetzen. In Maßnahme 1 der grünordnerischen Maßnahmen werden mittelkronige Laubbäume gepflanzt, welche auch langfristig wieder neue Baumquartiere entstehen können.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Da die verlorengelassene Asthöhle im Kirschbaum funktional ausgeglichen werden muss, sind ausschließlich Rundkästen mit mehreren Hangbrettern zu verwenden. Die Vorhabenträgerin plant jedoch eingriffsunabhängig in den Gebäuden zusätzlich integrierte Fledermauskästen zu installieren.</p> <p>Angaben zur Säuberung und Instandhaltung der Kästen wurden in die Hinweise aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Baumhöhlen bieten ein spezielles Mikroklima, das in Kästen nur zum Teil simuliert werden kann (Dietz & Krannich 2019). Da es sich um eine CEF-Maßnahme handelt sind die Kästen noch vor der Rodung anzubringen. Zahn und Hammer (2016) konnten zeigen, dass die Kästen vor allem dann gut angenommen werden, wenn die Kästen entweder mehrere Jahre vor dem Eingriff ausgebracht werden oder bereits Kästen im Gebiet hängen, sodass die Tiere bereits ein Suchbild für diesen Quartiertyp besitzen. Um die Nutzungswahrscheinlichkeit durch verschiedene Fledermausarten zu erhöhen, sollte ein Mix aus unterschiedlichen Kastentypen eingesetzt werden. Außerdem müssen die Kästen regelmäßig gesäubert und ggf. bei Beschädigungen ersetzt werden.</p>	
	<p>Monitoring</p>	
A.2.6	<p>Zur Kontrolle der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und der Herstellung einer mageren Wiesenfläche im BP sowie der Pflege der externen Ökokontomaßnahme im NSG ist im 1., 3. und 5. Jahr ein entsprechendes Kurzprotokoll mit Dokumentation an die UNB zu versenden. Die Reinigung der aufzuhängenden Kästen ist sicherzustellen und ebenfalls zu dokumentieren.</p>	<p>Die Zusendung des Kurzprotokolles mit Dokumentation an die UNB sowie die Reinigung der aufzuhängenden Kästen und die Dokumentation hierüber wird zugesichert.</p>
A.3	<p>Landratsamt Lörrach – FB Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 20.03.2024)</p>	
A.3.1	<p>Grundsätzlich kann der geplanten Neuaufstellung des B-Plans " Power-to-Gas-Anlage II " der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zugestimmt werden.</p> <p>Bei dem weiteren Vorgehen, auch außerhalb der im Bebauungsplan zu regelnden Themen, würden wir uns freuen, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die Löschwasserversorgung ist gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W405“ bereitzustellen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist bevorzugt mit Hydranten sicherzustellen. Der Abstand der Hydranten sollte maximal 150 m betragen.</p> <p>Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Löschwasser jederzeit leicht möglich ist.</p> <p>Bei Gebäuden, die weiter als 50 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen,</p>	<p>Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung und Vorhabenrealisierung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	müssen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Kosten des Gebäudeeigentümers auf dessen Grundstück Hydranten oder andere Arten der Löschwasserversorgung gefordert werden, so dass die obigen Abstände ebenfalls eingehalten werden.	
A.3.3	<p><u>Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst</u></p> <p>Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.</p> <p>Aufstellflächen der Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen), sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Landes Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.</p>	Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung und Vorhabenrealisierung berücksichtigt.
A.3.4	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Die Eintreffzeiten für die Feuerwehr werden gemäß den Vorgaben „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ im Land Baden-Württemberg eingehalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Lörrach – FB Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 20.03.2024)	
A.4.1	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	Die Übersendung der Ergebnismitteilung nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 29.02.2024)	
A.5.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-02671 sowie Hinweis Ziffer 4.5 (Geotechnik) der Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Stand: 30.01.2024) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 10.07.2023 wird verwiesen.
Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 10.07.2023)		
Geotechnik		
A.5.2	<i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches</i>	Dies wird berücksichtigt. <i>Es werden entsprechende Hinweise in Ziffer 4 der Bauvorschriften aufgenommen.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen.</i></p>	
<p>A.5.3</p>	<p><i>Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine aus älterem Auenlehm.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind im tieferen Untergrund nicht gänzlich auszuschließen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es werden entsprechende Hinweise in Ziffer 4 der Bauungsvorschriften aufgenommen.</i></p>
	<p>Boden</p>	
<p>A.5.4</p>	<p><i>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p>	
<p>A.5.5</p>	<p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Grundwasser		
A.5.6	<p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros.</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich derzeit außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Grenzach Wyhlen: TB 1-3, TB Rothaus" (WSG-LFU-Nr. 336024). Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Es ist davon auszugehen, dass die Planfläche innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes in der Schutzzone IIIA zu liegen kommt.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4 der Bauvorschriften aufgenommen.</i></p>
Bergbau		
A.5.7	<p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Geotopschutz		
A.5.8	<p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Allgemeine Hinweise		
A.5.9	<p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es wird ein entsprechender Hinweis in Ziffer 4 der Bauvorschriften aufgenommen.</i></p>
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung (Schreiben vom 20.03.2024)	
A.6.1	<p>Zu dem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 54.1, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen lediglich auf folgende Unstimmigkeit in den Bebauungsplanunterlagen hin. Im Entwässerungsplan ist ein Anschluss des Prozesswassers an die RW-Kanalisation vorgesehen. In der Begründung unter Ziffer 12.4.2 auf S. 21 wird aber eine Einleitung in das Entwässerungssystem der Gemeinde beschrieben. Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass derzeit von der naturenergie hochrhein AG der Antrag auf Entwässerung des Niederschlagswassers des Gesamtgeländes einschließlich des Prozessabwassers der Reallabors H2-Wyhlen in den Rhein vorbereitet wird.</p>	<p>Ziffer 12.4.2 der Begründung wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.</p>
A.7	<p>naturenergie-netze (Schreiben vom 19.02.2024)</p>	
A.7.1	<p>Gegen diesen Bebauungsplan (Power to Gas Anlage II) haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verlaufen auf dem Bebauungsplanangebot bereits mehrere unterirdische Leitungen und die 20 kV-Freileitung Rheinfeldern – Wyhlen 10017000 mit Mast 1 bis 2 von uns. Diese werden weiterhin benötigt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Zell. Ansprechpartner ist Timo Steinegger. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07625/9250-3952 oder per Mail an: Betrieb.Zell@naturenergie-netze.de.</p>	<p>Dies wird im Zuge der Ausführungsplanung und Vorhabenrealisierung berücksichtigt.</p>
A.8	<p>Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 21.02.2024)</p>	
A.8.1	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Auf die Ausführungen des Verkehrsgutachtens in Bezug auf die Ertüchtigung der Knotenpunkte wird verwiesen.</p> <p>Die Vorgaben der RASSt06 sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben der RASSt06 wurden und werden berücksichtigt.</p> <p>Während der Bauphase wird darauf geachtet werden, dass Schwerlastfahrzeuge nicht rückwärts auf das Firmenareal einfahren. Geeignete Wendemöglichkeiten sind auf dem Betriebsgelände vorhanden und werden auch später vorgehalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Weiter wird empfohlen, dass Schwerlastfahrzeuge zur Anlieferung von Material sowohl während der Bauphase als auch während des Realbetriebs nicht rückwärts auf das Firmenareal einfahren. Eine geeignete Wendemöglichkeit sollte auf dem Areal gegeben sein. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit deutlich erhöht.	
A.9	Stadt Lörrach – FB Stadtplanung (Schreiben vom 20.02.2024)	
A.9.1	Seitens der Stadt Lörrach werden keine Einwände zur vorgelegten Planung vorgebracht. Wir begrüßen die Entwicklungsziele für diesen Bereich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd (Schreiben vom 19.02.2024)
B.2	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 07.03.2024)
B.3	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 18.03.2024)
B.4	Stadt Weil am Rhein (Schreiben vom 11.03.2024)
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.12	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.13	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.14	Handelsverband Südbaden e.V.
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.16	Abwasserverband Unteres Kandertal
B.17	Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach
B.18	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal
B.19	Eigenbetrieb Wasser ED Netze GmbH NHR-G

B.20	Wasserverband Südliches Markgräflerland
B.21	Wiesenverband Lörrach
B.22	BUND e.V.
B.23	NaBu Landesverband Baden-Württemberg
B.24	Stadt Rheinfelden
B.25	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Bauamt
B.26	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – AfÖO
B.27	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Werkhof
B.28	Gemeinde Grenzach-Wyhlen – Sozialabteilung
B.29	Gemeinde Riehen
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.